



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-481-011310

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.05.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Möglichkeit zur Aufhebung einer Gemeinschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch auf solche Gemeinschaften zu beschränken, die durch Gesetz entstanden sind.

Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, es sei zwischen solchen Gemeinschaften nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), die kraft Gesetzes entstanden seien, und freiwillig entstandenen Gemeinschaften, wie sie etwa beim Kauf einer gemeinsamen Wohnung vereinbart würden, zu unterscheiden. Im Fall einer kraft Gesetzes entstandenen Gemeinschaft sei die jederzeitige Auflösungsmöglichkeit nach § 749 Absatz 1 BGB sinnvoll, da man unfreiwillig und ohne eigenes Zutun Teilhaber geworden sei. Anders verhalte es sich zum Beispiel beim Kauf einer gemeinsamen Wohnung, bei dem die Gemeinschaft freiwillig eingegangen werde. In einem solchen Fall sei es nicht ersichtlich, weshalb von dem Grundsatz abgewichen werde, wonach Verträge einzuhalten seien („pacta sunt servanda“), und sich ein Teilhaber einer Bruchteilsgemeinschaft nicht an seine eigene Zusicherung halten müsse. Dies sei etwa in den Fällen relevant, in denen nach einer Scheidung der aus dem gemeinsamen Haus gezogene ehemalige Ehepartner ohne Rücksicht auf den im Haus verbliebenen ehemaligen Partner die Teilungsversteigerung betreibe.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 15 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen acht Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst klar, dass in den Fällen, in denen ein Recht mehreren gemeinschaftlich zusteht, die Vorschriften über die Bruchteilsgemeinschaft (§§ 741 bis 758 BGB) Anwendung finden, sofern sich aus dem Gesetz nicht ein anderes ergibt. Nach § 742 BGB ist im Zweifel anzunehmen, dass den Teilhabern gleiche Anteile zustehen. Diese Vorschriften gelten zum Beispiel auch bei dem Erwerb einer Immobilie, wenn diese von beiden Ehegatten während der Ehe gemeinsam erworben wurde.

Der Petitionsausschuss stellt ferner fest, dass – worauf mit der Eingabe zutreffend hingewiesen wird – jeder Teilhaber jederzeit die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen kann (§ 749 Absatz 1 BGB). Dieses Prinzip der jederzeitigen Aufhebbarkeit beruht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) auf der Grundwertung, dass die Gemeinschaft regelmäßig nicht für die Dauer bestimmt ist. So liege es in ihrem Wesen, dass kein Teilhaber an sie gebunden sein soll (BGH, Urteil vom 19. Dezember 1974 – II ZR 118/73 unter Verweis auf Mugdan, die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, II. Band, Recht der Schuldverhältnisse, Motive Seite 491). Der Gemeinschaft wohnt damit – anders als dies mit der Petition unterstellt wird – gerade keine auf deren Bestand zielende schuldrechtliche Bindung inne. Eine solche Bindung wird durch das Vorhandensein einer Gemeinschaft allein weder geschaffen noch ausgeschlossen.

In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass die Teilhaber die Möglichkeit haben, den grundsätzlich bestehenden Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft durch eine entsprechende Vereinbarung einzuschränken. Vereinbarungen über die Durchführung der Teilung durch die Teilhaber gehen den gesetzlichen Regeln in den §§ 752 ff. BGB vor, soweit Sonderregelungen getroffen wurden.

Dazu merkt der Ausschuss jedoch an, dass bei einer solchen Vereinbarung folgende Einschränkungen gelten: Wird das Recht, die Aufhebung zu verlangen, durch



Vereinbarung für immer oder auf Zeit ausgeschlossen, so kann die Aufhebung gleichwohl verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 749 Absatz 2 BGB). Unter der gleichen Voraussetzung kann, wenn eine Kündigungsfrist bestimmt wird, die Aufhebung ohne Einhaltung der Frist verlangt werden. Ein solches Lösungsrecht bei wichtigem Grund ist für alle Dauerschuldverhältnisse typisch und auch sachgerecht. Eine Vereinbarung, durch welche das Recht, die Aufhebung zu verlangen, entgegen den Vorgaben des § 749 Absatz 2 BGB zuwider ausgeschlossen oder beschränkt wird, ist daher nichtig (§ 749 Absatz 3 BGB). Der BGH hat in der genannten Entscheidung ebenfalls hervorgehoben, dass sich kein Teilhaber der Befugnis, die Aufhebung zu verlangen, bleibend begeben kann (BGH, a.a.O.).

Allerdings ist nach der Rechtsprechung des BGH zu beachten, dass sich das allgemeine Rechtsprinzip von Treu und Glauben auch gegenüber der Vorschrift des § 749 Absatz 1 BGB durchsetzt und sich das Begehren auf Aufhebung der Gemeinschaft im Einzelfall als unzulässige Rechtsausübung erweisen kann (BGH, a.a.O.).

Der Petitionsausschuss hält die dargelegte Rechtslage aufgrund der dargestellten, dem Recht der Gemeinschaft zugrundeliegenden Weichenstellungen für sachgerecht und unter Berücksichtigung der Belange der Teilhaber einer Gemeinschaft auch für angemessen. So eröffnet das derzeit geltende Recht auch in den mit der Petition in Bezug genommenen Fällen, in denen nach einer Scheidung von einem ehemaligen Ehepartner die Aufhebung der Gemeinschaft betrieben wird, je nach Fallkonstellation für den im gemeinschaftlichen Eigentum verbliebenen ehemaligen Partner zumindest grundsätzlich die Möglichkeit, die Aufhebung abzuwenden – etwa unter Verweis auf eine wirksam getroffene Sondervereinbarung oder auf das Entstehen einer unangemessenen Härte.

Deshalb kann der Ausschuss die mit der Eingabe geforderte Rechtsänderung nicht unterstützen. Einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Hinblick auf die geforderte Rechtsänderung vermag er mithin nicht zu erkennen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.